

Satzung des Vereins

„RAUZWI – Lebendige Archäologie Mittelweser“

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.05.2016 in
Liebenau.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAUZWI – Lebendige Archäologie Mittelweser“
2. Der Sitz des Vereins ist Liebenau.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Bodendenkmalpflege, Heimat- und Landschaftspflege sowie der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben und die Förderung von archäologischer und historischer Forschung und die Vermittlung von Ergebnissen daraus an die Öffentlichkeit; insbesondere durch wissenschaftlich fundierte Darstellung mittels Experimenteller und Lebendiger Archäologie und den Aufbau und Betrieb einer Freilichtanlage.
4. Der Verein nutzt verschiedenste Vermittlungsformen wie etwa Tagungen, Vorträge, Führungen, Vorführungen, Ausstellungen, Workshops oder Mitmachaktionen. Der sachliche und zeitliche Bezug der Vereinstätigkeit orientiert sich insbesondere am zwischen Steyerberg und Liebenau gelegenen Gräberfeld.
Der Verein unterstützt die Ziele des Denkmalschutzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme derselben durch den Vorstand. In besonderen Fällen können Personen, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Verpflichtungen als Mitglied des Vereins nicht nachkommt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Das Mitglied ist zu der nächsten Mitgliederversammlung anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Ausnahme stellen nur die Ehrenmitglieder dar.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Über das Vorliegen der Bedingung zur Beitragsermäßigung („Ermäßigter Beitrag“) befindet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (Briefpost oder E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. In begründeten eilbedürftigen Ausnahmen kann der Vorstand eine einwöchige Ladungsfrist beschließen.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. In Notfällen genügt die schriftliche Stimmabgabe mit eigenhändiger Unterschrift bis Sitzungsbeginn.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen zu Vereinsämtern genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der

Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin/dem Schriftführer,
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder (Beisitzer(-innen), erweiterter Vorstand) erweitert werden.
Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion. Er soll daher aus Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen, die für eine solche Beratungsfunktion infrage kommen. Das betrifft in erster Linie die Samtgemeinde Liebenau und den Flecken Steyerberg. Diese entsenden je eine oder eine gemeinsame Person, die an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen kann.
2. Darüber hinaus können weitere Beiratsmitglieder insbesondere mit fachlichem Hintergrund als Person oder Vertreter einer Organisation benannt werden.
3. Der Beirat wird durch den Vorstand für 3 Jahre benannt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung

- ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen je zur Hälfte an die Samtgemeinde Liebenau und den Flecken Steyerberg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 11 Aachener Erklärung für Living History

Der Verein ist in seiner Tätigkeit den Grundsätzen der Aachener Erklärung verpflichtet. Jedes Vereinsmitglied erklärt mit seinem Aufnahmeantrag automatisch sein Einverständnis mit dieser Erklärung:

Living History kann uns helfen, das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu verstehen und zu bewahren. Living History nach unserem Verständnis soll der Forschung und Lehre als Helfer und Mittler im Kontakt mit der breiten Öffentlichkeit zur Seite stehen. Zu diesem Zweck wollen wir Leben und Wirken der Menschen aus Vergangenheit und Gegenwart getreu dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft und ihren Methoden abbilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss Living History frei sein von jeder politischen, religiösen oder ideologischen Einflussnahme durch die Handelnden selbst oder durch Dritte. Deshalb bekennen wir uns ohne Einschränkung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität, den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis. In diesem Geist wollen wir Living History gestalten und stetig verbessern.

Liebenau, 28.05.2016